

Schulordnungsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz (SOG)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volkschulgesetz, VSG; BR 421.00) vom 5.12.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen Die Gemeinde Vaz/Oberbaz führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Art. 2

Kindergarten Der Kindergartenbesuch ist für ~~fremdsprachige~~ alle Kinder obligatorisch. ~~erklärt werden.~~ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe ein.

Art. 3

Schulort Die Gemeinde Vaz/Oberbaz unterhält zwei Schulstandorte:

¹Lenzerheide
mit Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I

²Zorten
mit Kindergartenstufe und Primarstufe

³Die Kinder aus den Fraktionen Lain, Muldain und Zorten besuchen in der Regel den Kindergarten und die Primarschule in Zorten, diejenigen von Lenzerheide und Valbella in Lenzerheide.

Art. 4

Schulpflicht,
Unentgeltlich-
keit

Die Schulpflicht sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantona-
lem Recht.

Art. 5

Blockzeit

Die Gemeinde Vaz/Obervaz gewährleistet auf der Kindergarten- und Pri-
marstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 6

Tagesstrukturen

Die Gemeinde Vaz/Obervaz bietet bei Bedarf **weitergehende** Tages-
strukturen an.

Art. 7

Zusätzliche
Angebote

¹Der Gemeinde Vaz/Obervaz steht ein Schulsozialarbeiter oder eine
Schulsozialarbeiterin zur Verfügung.

²Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit
besonderen Begabungen oder speziellen Bedürfnissen eingerichtet
werden.

Art. 8

Sonder-
pädagogische
Massnahmen
im nieder-
schwelligem
Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnah-
men im niederschwelligen Bereich ist die Gemeinde Vaz/Obervaz zu-
ständig.

Art. 9

Talentschule,
Talentklassen

Die Gemeinde Vaz/Obervaz kann eine Talentschule bzw. Talentklassen
für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten, insbesondere
im sportlichen oder musischen Bereich führen.

Art. 10

Beurteilung,
Promotion und
Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Schulbetrieb**Art. 11**

Sprachen

¹Die Unterrichtssprache ist für alle Klassen Deutsch.

²In der 1. – 2. Primarklasse wird **Romanisch** ~~Rumantsch-Grischun~~ als Zweitsprache unterrichtet.

³In der 3. Primarklasse wird **Romanisch** ~~Rumantsch-Grischun~~ zusätzlich angeboten, wenn der Bedarf gegeben ist.

⁴Als Fremdsprachen werden ab der 3. Primarklasse Italienisch, ab der 5. Primarklasse Englisch unterrichtet.

Art. 12

Niveaumodell C

Es ~~können~~ **werden in der Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch** Niveauklassen geführt ~~werden~~.

Art. 13

Schüler-
transport

Die Gemeinde Vaz/Obervaz erlässt ein Transportreglement.

Art. 14

Schul-
sekretariat

Der Gemeindeschule Vaz/Obervaz steht ein Schulsekretariat zur Verfügung.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 15

Pflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Schule sowie der obligatorisch erklärten Schulanlässe und Lehrveranstaltungen verpflichtet.

Art. 16

Disziplinar- und Schulhausordnung

Die Schülerinnen und Schüler haben den Vorschriften der Disziplinar- und Schulhausordnung zu folgen.

Art. 17

Urlaub, Absenzen

Absenzen und Urlaube sind im Reglement über Schulabsenzen der Gemeindeschule Vaz/Obervaz geregelt. Unentschuldigte Absenzen oder nicht bewilligte Urlaube werden nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes geahndet.

IV. Lehrpersonen

Art. 18

Anstellungsverhältnis

¹Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Vaz/Obervaz.

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen und kommunalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 19

Erweiterte Aufgaben

Für erweiterte Aufgaben kann **den** Lehrpersonen eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Der Umfang der Entschädigung wird durch den ~~Gemeinderat~~ **Schulrat** festgelegt.

Art. 20

Weiterbildung Die Weiterbildung richtet sich nach dem Reglement der Gemeindegemeinschaft Vaz/Oberbaz.

V. Schulleitung**Art. 21**

Anstellungsverhältnis

¹Die Gemeinde Vaz/Oberbaz setzt eine Schulleitung ein.

²Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung wird unter Beachtung des kantonalen und kommunalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 22

Funktion

Der Schulleitung obliegt die operative Führung und Qualitätsentwicklung der Gemeindegemeinschaft Vaz/Oberbaz. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrates ist sie für die Führung in den Bereichen Pädagogik, Personal, Organisation, Finanzen und Administration verantwortlich.

Art. 23

Pflichten und Kompetenzen der Schulleitung

¹Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung sind im jeweils gültigen Funktionendiagramm geregelt, welches auf Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand genehmigt wird.

²Der Schulleitung obliegen insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Stellvertreter;
2. Anstellung und Entlassung des Schulsekretariats;
3. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;

4. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung des Kindes;
5. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
6. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
7. Entscheid über Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;

~~Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;~~

- ~~8. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;~~
8. Entscheid über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis 15 Tage;
- ~~8. Erlass einer Schulhausordnung.~~

VI. Schulrat

Art. 24

Organisation,
Beschluss-
fähigkeit

Die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Beschlussfähigkeit des Schulrates richten sich nach Art. 54 der Gemeindeverfassung.

Art. 25

Funktion

¹Der Schulrat führt und überwacht das Schulwesen in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Gemeindeschule Vaz/Obervaz verantwortlich. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Der Schulrat erstellt ~~einen Leistungsauftrag~~ **die strategischen Ziele** für die Gemeindeschule Vaz/Obervaz, der die Aufgaben sowie die zu erreichenden Ziele umschreibt, insbesondere die Legislatur- und Jahresziele.

Art. 26

Pflichten und
Kompetenzen
des Schulrates

¹Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im jeweils gültigen Funktionendiagramm geregelt. **Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.**

²Dem Schulrat obliegt insbesondere:

1. Entscheid über **Leistungsaufträge**;
2. Entscheid über Strategiekonzepte;
3. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergartenstufe;
4. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
5. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach ~~acht~~ **zehn** obligatorischen Schuljahren;
6. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
7. **Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit**;
8. **Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs**;
9. Festlegung der Ferien- **mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien** ~~in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region~~ sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen ~~(die Herbst- und Weihnachtsferien sind kantonal festgelegt)~~;
10. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
11. Erlass einer Disziplinarordnung;

12. Erlass eines Transportreglements;
13. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- ~~Entscheid über den obligatorischen Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder;~~
14. Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglements über die Besoldung für Lehrpersonen ohne oder mit unvollständiger pädagogischer Ausbildung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art.68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
18. Der Schulrat besucht einmal jährlich die Lehrpersonen im Unterricht.

Art. 27

Präsidium

~~¹In den strategischen Belangen vertritt die Präsidentin / der Präsident die Gemeindeschule Vaz/Obervaz nach aussen. Sie / Er kann die Gemeindeschule Vaz/Obervaz auch durch ein anderes Schulratsmitglied oder durch die Schulleitung vertreten lassen.~~

¹Die Schulratspräsidentin / Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er/Sie kann die Gemeindeschule Vaz/Obervaz auch durch ein anderes Schulratsmitglied oder durch die Schulleitung vertreten lassen.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

Art. 28

Beratung Die Schulleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

VII. Rechtspflege

Art. 29

Aufsichtsbeschwerde ¹Beschwerden gegen eine Lehrperson sind an die Schulleitung zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.

²Beschwerden gegen die Schulleitung sind an den Schulrat zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen.

Art. 30

Rechtsweg ¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und der Schulratspräsidentin / des Schulratspräsidenten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

³Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Rechtsweg, Zuweisungsentscheid ⁴Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach dem Erlass durch die Urnengemeinde und mit der Genehmigung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. Sie ersetzt die Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz vom **27. November 2016** und die nachfolgenden Teilrevisionen.

Von der Urnengemeinde erlassen **am 8. März 2026**

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom